



Bern, 2. November 2018

Totalrevision der Verordnung über die Militärische Sicherheit

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die neue Verordnung über die Militärische Sicherheit (VMS) regelt die Tätigkeiten der drei folgenden Organe: Informations- und Objektsicherheit (IOS) im Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Militärpolizei (MP), Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA). Während die ersten beiden Organe seit langer Zeit etabliert sind, stellt der DPSA eine neue Dienststelle dar. Er schliesst eine Lücke im Bereich der präventiven Schutzmassnahmen zugunsten der Armee (insb. Eruierung und Analyse von Gefahren sowie interne Verbreitung der entsprechenden Informationen). Die Aufgaben des DPSA liegen mit anderen Worten im Eigenschutz der Armee (Näheres zu den Aufgaben des DPSA unter Art. 11). Wie die IOS und die MP hat auch der DPSA seine formell-gesetzliche Grundlage in Artikel 100 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10).

Nicht Gegenstand dieser Verordnung ist die Thematik militärische Cyberabwehr gemäss Artikel 100 Abs. 1 Bst. c MG. Diese umfasst den Eigenschutz bzw. die Verteidigung der Armee und der Militärverwaltung im Cyberspace und hat mit der physischen militärischen Sicherheit wenig gemeinsam. Der Regelungsbedarf bei der Cyberabwehr ist ferner weitaus grösser und auch mehr technischer Natur. Die Andersartigkeit kommt im Übrigen dadurch zum Ausdruck, dass die Militärische Sicherheit im herkömmlichen Sinn und der Bereich Cyberabwehr in der Organisationsstruktur der Armee an völlig unterschiedlichen Orten angesiedelt sind. Erstere bildet Teil des Kommando Operationen. Die Cyberabwehr hingegen wird durch die Führungsunterstützungsbasis der Armee wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, die Militärische Sicherheit im herkömmlichen Sinn und den Bereich Cyberabwehr in der gleichen Verordnung zu regeln. Für die Thematik Cyberabwehr ist deshalb eine eigene Verordnung in Bearbeitung.

Art. 2 *Informationsbeschaffung*

Die Informationsquellen der Organe der Militärischen Sicherheit können in drei Gruppen unterteilt werden.

Erstens werden natürlich die öffentlich zugänglichen Quellen genutzt.

Zweitens gibt es einen intensiven Informationsaustausch der Organe der Militärischen Sicherheit untereinander sowie mit anderen Fachstellen der Armee und der Militärverwaltung. Innerhalb der Armee und der Militärverwaltung vorhandene sicherheitsrelevante Informationen werden all jenen Dienststellen zur Verfügung gestellt, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend darauf angewiesen sind. Innerhalb des Systems



vorhandenes sicherheitsrelevantes Wissen soll rechtzeitig am richtigen Ort zur Verfügung stehen und somit optimal genutzt werden können (vgl. zum Informationsaustausch mit anderen Dienststellen Art. 100 Abs. 1 Bst. a MG).

Drittens beschaffen die Organe der Militärischen Sicherheit wie bisher Informationen bei zivilen Sicherheitsorganen (vgl. dazu etwa: Art. 23c Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [BWIS; SR 120]; Art. 11 Abs. 1 des Nachrichtendienstgesetzes [SR 121]; Art. 148 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme [SR 510.91]; Art. 32c des Waffengesetzes [SR 514.54]; Art. 112 Abs. 1 und 4 des Zollgesetzes [SR 631.0]; Art. 5 Abs. 1 Bst. j der Polizeiindex-Verordnung [SR 361.4]).

Art. 3 *Zusammenarbeit*

Gegenüber der bisherigen Regelung unverändert bleibt auch die standardisierte Zusammenarbeit mit anderen (militärischen und zivilen) Fachstellen. Absatz 1 Buchstabe a umfasst sämtliche Sicherheitsbeauftragten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Untereinander sind die Organe der Militärischen Sicherheit verpflichtet, sich bestmöglich zu unterstützen. Neben einem störungsfreien Informationsaustausch (vgl. Ausführungen zu Art. 2) und der Beratung ist etwa auch eine sporadische Unterstützung mit Material oder gar Personal denkbar (im Rahmen der vorhandenen Ressourcen).

Art. 4 *Bearbeiten von Personendaten*

Absatz 2 stützt sich auf Artikel 100 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer 1 MG. Im Übrigen sind für das Bearbeiten von Personendaten je nach Organ und Tätigkeit (vgl. Art. 6, 8 und 11) die Bestimmungen des BWIS, des Militärstrafprozesses (SR 322.1) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) anwendbar.

Art. 5 *Ausnahme von der Registrierung der Datensammlungen im Assistenz- und im Aktivdienst*

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 100 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer 2 MG und entspricht inhaltlich jener Regelung, welche sich etwa im Bereich des Nachrichtendienstes der Armee seit mehreren Jahren bewährt hat (vgl. Art. 9 der Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee [SR 510.291]). Voraussetzung für das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist die Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben gemäss den Artikeln 6, 8 und 11.

Art. 6 *Aufgaben*

Absatz 1 umschreibt in genereller Weise die Aufgabe der IOS gemäss dem Sicherheitsmodell des VBS. Die Sicherheitsverantwortung auf Stufe VBS wird aktuell durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär des VBS wahrgenommen. Im Rahmen der damit zusammenhängenden Tätigkeiten wird sie oder er massgeblich durch die IOS unterstützt (etwa beim Erlass von Weisungen und Richtlinien).



Absatz 2 enthält eine Aufzählung der konkreten Aufgaben der IOS, welche weitgehend den bisherigen entsprechen, aber teilweise neu gegliedert wurden. Die Aufgabe der Koordination der Intervention (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. a der aktuell noch gültigen VMS) wurde gestrichen. Die entsprechende Koordination obliegt grundsätzlich denjenigen Stellen, welche für die Umsetzung der Sicherheitsvorgaben zu sorgen haben. In Absatz 2 Buchstabe c wird im Sinn der vorstehenden Ausführungen darauf hingewiesen, dass die IOS nicht mehr selbst Weisungen und Richtlinien erlässt. Soweit sie Regelungsbedarf erkennt, unterbreitet sie der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär des VBS vielmehr nur noch entsprechende Vorschläge.

Art. 7 *Organisation*

Die IOS ist eine zivile Fachstelle und setzt sich als solche aus zivilen Bundesangestellten zusammen.

Art. 8 *Aufgaben*

Die Zuständigkeit der MP für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Bereich der Armee ist umfassend. Die primären Aufgaben bestehen in der Unterstützung der militärischen Kommandanten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Armeebereich sowie in der Unterstützung der Militärjustiz bei ihren Tätigkeiten. In jenen Fällen, in welchen die MP auf Anordnung eines militärischen Untersuchungsrichters im Rahmen eines Strafverfahrens Handlungen vornimmt, ist sie nicht an Befehle bzw. Weisungen der militärischen Hierarchiestufen gebunden. Sie ist diesfalls einzig den Anordnungen des Untersuchungsrichters verpflichtet. Diese Situation ist letztlich Teil der richterlichen Unabhängigkeit. In der Praxis sehr wichtig ist sodann der Beitrag der MP beim Schutz von Armeeinfrastruktur und bei Sicherheitstransporten. Eine grosse Bedeutung hat auch das Bereithalten von rasch verfügbaren Einsatzkräften, zum Beispiel für einen Assistenzdienst zur Unterstützung ziviler Behörden.

Angehörige von Berufsformationen der MP können auch im Ausland eingesetzt werden (vgl. Art. 47 Abs. 4 MG).

Art. 9 *Spontanhilfe*

Vom Begriff her und auch aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 1 Abs. 5 Bst. b und Art. 100 Abs. 2 MG) ist eine Spontanhilfe durch die MP nur bei unvorhergesehenen bzw. ungeplanten Ereignissen möglich. Ganz wesentlich ist auch, dass die Hilfe seitens MP nur auf Gesuch der zivilen Behörden erfolgt (und auch dann nur, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind). Ungefragt wird die MP also grundsätzlich nicht tätig. Vorbehalten bleiben Handlungen im Bereich der Notwehr und Notwehrhilfe (vgl. Art. 16 des Militärstrafgesetzes [SR 321.0]). Im alten MG (Art. 72) war bereits eine Spontanhilfe durch Truppen im Ausbildungsdienst vorgesehen. Die fehlende zeitliche Begrenzung dieser Unterstützungsleistung im Gesetz führte in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Spontanhilfe und Assistenzdienst. Um solche Probleme in Zukunft zu vermeiden, soll die Spontanhilfe durch die MP auf maximal 48 Stunden begrenzt werden. Wird die Unterstützungsleistung der MP länger benötigt, muss zwingend die Bewilligung eines Assistenzdienstes eingeholt werden. Aufgrund der strengen Voraussetzungen für die Spontanhilfe ist



davon auszugehen, dass diese relativ selten vorkommen wird. Es soll aber nicht sein, dass bei einem grösseren Ereignis von einer gewissen Schwere, schnell verfügbare Polizeikräfte nicht eingesetzt werden können.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Stossrichtung des Berichts zur Rolle der Militärpolizei vom 14. November 2016 des Sicherheitsverbunds Schweiz und wurde mit dem Vertreter der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz abgesprochen.

Art. 10 *Organisation*

Für Assistenzdienstesätze zur Unterstützung ziviler Behörden stehen primär die Berufsformationen zur Verfügung.

Art. 11 *Aufgaben*

Der DPSA nimmt im Bereich des Eigenschutzes der Armee Aufgaben gemäss Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a und e MG wahr (Beurteilung der militärischen Sicherheitslage und präventive Schutzmassnahmen). Er soll Gefahren hinsichtlich Sicherheit, Betrieb, Ausbildung, Bereitschaft und Einsatz der Armee eruieren und analysieren, die gewonnenen Erkenntnisse armeeintern angemessen verbreiten und den betroffenen Stellen beratend zur Seite stehen. Folgendes Beispiel mag dies veranschaulichen: Bestehen Zweifel an der genügenden Sicherheit einer militärischen Anlage (Umzäunung, Sichtschutz, Zutritt, etc.), kann der DPSA diese systematisch auf Schwachstellen überprüfen. Tritt tatsächlich ein Problem zu Tage, kann er Empfehlungen zugunsten des Betreibers der Anlage abgeben. Es kann aber auch sein, dass ein systematisches Problem erkannt wird, welches eine Vielzahl von militärischen Anlagen betrifft. In diesem Fall kann zusätzlich eine Empfehlung an die Armeeführung notwendig sein. Wenn sie dies wünschen, können die betroffenen Stellen dann im Rahmen der Problemlösung den DPSA zwecks Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

Art. 12 *Organisation*

Um die Qualität und Kontinuität seiner Tätigkeiten zu gewährleisten, soll im DPSA nur speziell ausgebildetes militärisches Personal gemäss Artikel 47 MG eingesetzt werden.

Art. 13 bis 15

keine Bemerkungen